

# **STATUTEN**

**Gastro Surselva**

# Inhaltsverzeichnis

|         |  |   |
|---------|--|---|
| I.      | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....                                    | 3 |
| Art. 1  | Name, Sitz, Rechtsform .....                                     | 3 |
| Art. 2  | Zweck .....  | 3 |
| Art. 3  | Verhältnis zu GastroSuisse und GastroGraubünden.....             | 3 |
| Art. 4  | Finanzen.....  | 3 |
| II.     | MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFT .....                                 | 4 |
| Art. 5  | Mitgliederkategorien .....                                       | 4 |
| Art. 6  | Erwerb der Mitgliedschaft .....                                  | 4 |
| Art. 7  | Mitgliederbeiträge .....   | 4 |
| Art. 8  | Beendigung der Mitgliedschaft.....                               | 4 |
| III.    | VEREINSORGANE .....  | 5 |
| A)      | Generalversammlung .....   | 5 |
| Art. 9  | Stellung .....   | 5 |
| Art. 10 | Aufgaben .....   | 5 |
| Art. 11 | Stimmrecht .....   | 6 |
| Art. 12 | Durchführung.....  | 6 |
| Art. 13 | Einladung.....   | 6 |
| Art. 14 | Anträge an die GV .....  | 6 |
| Art. 15 | Abstimmungen und Wahlen .....                                    | 6 |
| Art. 16 | ausserordentliche Generalversammlung und Vereinsversammlung..... | 7 |
| B)      | Vorstand.....  | 7 |
| Art. 17 | Organisation .....   | 7 |
| Art. 18 | Aufgaben und Kompetenzen.....                                    | 7 |
| Art. 19 | Einberufung der Vorstandssitzung .....                           | 8 |
| Art. 20 | Beschlussfähigkeit .....   | 8 |
| Art. 21 | Kommissionen .....   | 8 |
| C)      | Rechnungsrevisoren .....   | 8 |
| Art. 22 | Organisation .....   | 8 |
| Art. 23 | Aufgaben .....   | 8 |
| IV.     | SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....   | 8 |
| Art. 24 | Unterschriften .....   | 8 |
| Art. 25 | Haftung.....   | 8 |
| Art. 26 | Geschäftsjahr .....  | 9 |
| Art. 27 | Statutenänderung .....   | 9 |
| Art. 28 | Auflösung, Fusion und Liquidation .....                          | 9 |
| Art. 29 | Inkrafttreten .....  | 9 |

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### **Art. 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- 1 Unter dem Namen „Gastro Surselva“ (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB als juristische Person. Der Verein umfasst die Region Surselva. Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.
- 2 Der Verein tritt gegen aussen unter dem Namen Gastro Surselva auf.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt im Besonderen:

- die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen und ideellen Interessen seiner Mitglieder,
- sie in ihren unternehmerischen und beruflichen Belangen zu unterstützen,
- ihre Interessen bei GastroSuisse, GastroGraubünden und auf lokaler Ebene gegenüber Behörden und Öffentlichkeit zu vertreten,
- Unterstützung aller Bestrebungen zur Förderung der Berufsbildung und des Nachwuchses,
- die Standesehre und die Kollegialität zwischen den Mitgliedern zu pflegen und zu fördern.

### **Art. 3 Verhältnis zu GastroSuisse und GastroGraubünden**

- 1 Der Verein bildet eine Sektion von GastroGraubünden (GGR), der seinerseits GastroSuisse (GS) angeschlossen ist. Die Statuten und Beschlüsse dieser beiden Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
- 2 Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse von GS und GGR. Er sorgt dafür, dass die verbindlichen Bestimmungen und Beschlüsse von GS, GGR und des Vereins von den Mitgliedern eingehalten werden. Der Verein unterstützt GS und GGR in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

### **Art. 4 Finanzen**

- 1 Der Verein finanziert sich durch:
  - ordentliche Mitgliederbeiträge,
  - Zinserträgen des Vereinsvermögens,
  - freiwillige Zuwendungen und andere Einnahmen.
- 2 Der Verein verwendet seine Mittel im Rahmen seines Zwecks und seiner Aufgaben.

## II. MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFT

### **Art. 5 Mitgliederkategorien**

1 Der Verein kennt folgende Kategorien der Mitgliedschaft:

a) Aktivmitglieder

sind Unternehmungen jeder juristischen Form, die das Betreiben eines Beherbergungs- oder Gastronomiebetriebes zum Zweck haben und die im rechtmässigen Besitz einer Gastwirtschaftsbewilligung sind und im Vereinsgebiet tätig sind.

Aktivmitglieder des Vereins werden automatisch auch Mitglieder von GS und GGR.

b) Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um den Verein und das Gastwirtschaftsgewerbe besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

c) Passivmitglieder

Natürliche und juristische Personen, die den Verein unterstützen möchten, aber kein Beherbergungs- oder Gastronomiebetrieb führen.

Mitglieder, die ihre Tätigkeit vorübergehend oder dauerhaft aufgeben.

### **Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1 Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.

2 Bei der Verweigerung der Aufnahme steht dem Gesuchsteller das Rekursrecht an der Generalversammlung zu.

### **Art. 7 Mitgliederbeiträge**

1 Die Beitragspflicht für die Aktivmitglieder erstreckt sich auf den Jahresbeitrag an den Verein, GGR und GS. Die Jahresbeiträge an GGR und GS werden von den jeweiligen Delegiertenversammlungen festgelegt. Alle drei Beiträge werden jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen.

2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge des Vereins wird durch die Generalversammlung bestimmt.

3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht an den Verein befreit.

4 Für die im Laufe des Jahres neu eingetretenen Mitglieder wird der Beitrag wie folgt abgestuft.

|                          |                |
|--------------------------|----------------|
| Eintritt vor Ende Juni:  | ganzer Beitrag |
| Eintritt nach Ende Juni: | halber Beitrag |

5 Für besondere Zwecke kann die Generalversammlung ausserordentliche und zeitlich befristete Beiträge beschliessen.

### **Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Tod,
  - d) durch Auflösen des Vereins.
- 2 Alle Formen der Mitgliedschaft können schriftlich per Ende Geschäftsjahr mit einer sechsmo-  
natigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.
  - 3 Einem Mitglied kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss entzogen werden. Ausschlussgründe  
sind das Nicht-Bezahlen der Mitgliederbeiträge oder schwerwiegende Verstöße gegen die  
Statuten resp. die Interessen des Vereins.
  - 4 Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
  - 5 Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt auch die Mitgliedschaft bei GGR und GS.

### **III. VEREINSORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Rechnungsrevisoren.

#### **A) Generalversammlung**

##### **Art. 9 Stellung**

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins.

##### **Art. 10 Aufgaben**

Die GV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Abnahme der GV-Protokolle,
- b) Abnahme des Jahresberichtes,
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Erlass Beitragsreglements,
- h) Erlass des Entschädigungsreglements,
- i) Änderung der Statuten,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung und die Liquidation des Vereins,
- k) Beschlussfassung über alle anderen, der GV von Gesetzes wegen oder durch die Sta-  
tuten vorbehaltenen oder von den Organen und Mitgliedern an sie verwiesene Ge-  
schäfte.

## **Art. 11 Stimmrecht**

- 1 Stimm- und Wahlberechtigt sind nur die Aktivmitglieder sowie die Ehrenmitglieder, die gleichzeitig unter die Kategorie Aktivmitglieder fallen. Die anderen Mitglieder verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
- 2 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 3 Sämtliche Mitglieder sind zur Teilnahme berechtigt, auch wenn sie kein Stimm- und Antragsrecht haben. Auf Antrag kann die Generalversammlung beschliessen, vertrauliche Traktanden unter Ausschluss der nicht stimmberechtigten Teilnehmer zu behandeln.
- 4 Mit schriftlicher Vollmacht kann ein stimmberechtigtes Mitglied ein an der Teilnahme verhandeltes stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

## **Art. 12 Durchführung**

Die ordentliche GV findet einmal jährlich bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

## **Art. 13 Einladung**

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Durchführung der GV per E-Mail durch den Vorstand. Mit der Einladung ist der Ort, die Uhrzeit und die zu behandelnden Traktanden bekannt zu geben. Allfällige Unterlagen zu den Traktanden (z.B. Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnungen, etc.) werden online zum Download bereitgestellt oder auf Verlangen per Post zugestellt.

## **Art. 14 Anträge an die GV**

- 1 Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor Abhaltung schriftlich an den Vorstand zu richten, sofern deren Behandlung an der ordentlichen GV gewünscht wird.
- 2 Im Sinne einer Dringlichkeitsklausel können ausnahmsweise in wichtigen, dringlichen Fällen auch später oder an der GV selber eingereichte Anträge zur Abstimmung gelangen. Über diese Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung mit der Mehrheit der gesamthaft möglichen Stimmen gemäss Art. 5 Eintreten beschlossen hat. Für Anträge zur Revision der Statuten oder zur Auflösung bzw. Fusion des Vereins ist diese Dringlichkeitsklausel ausgeschlossen.

## **Art. 15 Abstimmungen und Wahlen**

- 1 Jede statutengemäss eingeladene ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Teilnehmerzahl.
- 2 Ohne anders lautenden Entscheid wird an der GV offen abgestimmt und gewählt.
- 3 Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 4 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

## **Art. 16 ausserordentliche Generalversammlung und Vereinsversammlung**

Über die Einberufung einer ausserordentlichen GV oder einer Vereinsversammlung entscheidet der Vorstand. Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

## **B) Vorstand**

### **Art. 17 Organisation**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitglieder:
  - a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Kassier
  - d) Aktuar
  - e) Beisitzer
- 2 Die einzelne Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Chargenwechsel auf die Wahlen sind möglich. Die maximale Amtsdauer eines Vorstandmitgliedes in gleicher Charge beträgt 10 Jahre.
- 3 Der Vorstand wird in folgendem Wahlturnus gewählt:
  - a) In den Jahren mit ungerader Endzahl: Vizepräsident, Kassier, 1 Beisitzer,
  - b) In den Jahren mit gerader Endzahl: Präsident, Aktuar, bei Bedarf weitere Beisitzer.
- 4 Die Vorstandsmitglieder haben ihren Rücktritt spätestens zwei Monate vor der ordentlichen GV schriftlich an den Vorstand zu Händen der GV bekannt zu geben.
- 5 Dem Vorstand ist es nicht gestattet, gesamthaft zurückzutreten.

### **Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand ist für die Vereinsführung und die Vertretung nach aussen zuständig, Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse und Pflichten zu:

- a) Einberufung von Generalversammlungen und Vereinsversammlungen,
- b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung,
- c) Vorberatung aller Geschäfte für die Generalversammlung, sowie die Erledigung der Geschäfte, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind,
- d) Aufnahme der Vereinsmitglieder,
- e) Besorgung der internen Vereinsgeschäfte,
- f) Bestimmung und Einsatz von Kommissionen,
- g) Mitgliederwerbung,
- h) Beschlussfass des Jahresbudgets,
- i) Antrag des Entschädigungs- und Beitragsreglements zu Händen der GV,
- j) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- k) Bestimmen der Delegierten für die Delegiertenversammlung von GGR und GS.

## **Art. 19 Einberufung der Vorstandssitzung**

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte es erfordern. Auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern.

## **Art. 20 Beschlussfähigkeit**

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 2 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (via E-Mail, Telefon, etc.) gefasst werden.

## **Art. 21 Kommissionen**

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand ständige und nicht ständige Kommissionen einsetzen. Diese sind Beratungsgremien des Vorstandes.

## **C) Rechnungsrevisoren**

### **Art. 22 Organisation**

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren, deren Amtsperiode zwei Jahre beträgt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die maximale Amtsdauer beträgt 10 Jahre. Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

### **Art. 23 Aufgaben**

Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind den Rechnungsrevisoren gegenüber Auskunftspflichtig. Die Rechnungsrevisoren erstatten der ordentlichen GV jährlich einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 24 Unterschriften**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Für die Erledigung von Geschäften administrativer Natur führen sie Einzelunterschrift.

### **Art. 25 Haftung**

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



## **Art. 26    Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. November.

## **Art. 27    Statutenänderung**

- 1 Eine Abänderung oder Ergänzung der Statuten erfolgt durch eine GV.
- 2 Eine solche Statutenrevision muss an der GV traktandiert sein und bedarf zur Annahme einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

## **Art. 28    Auflösung, Fusion und Liquidation**

- 1 Die Auflösung, Fusion und Liquidation des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
- 2 Das bei Auflösung oder Fusion des Vereins vorhandene Vermögen ist GGR zur Verwaltung zu übergeben. Dieses Vermögen kann nur an eine Organisation in der Surselva mit gleichem Zweck übertragen werden.

## **Art. 29    Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. Dezember 2018 angenommen und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Vals, 4. Dezember 2018

Linus Arpagaus  
Präsident

Thomas Gautschi  
Vizepräsident